

- entgangene Gewinne aus einer Gewerbetätigkeit;
- notwendige Auslagen, die dem Beschuldigten oder dem Angeklagten durch die Freiheitsbeschränkung entstanden sind;
- notwendige Auslagen bei der Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs, insbes. Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts.

Die Entschädigung ist durch Zahlung einer Geldsumme in der Höhe des entstandenen Vermögensschadens zu leisten.

1.2. Kein Vermögensschaden i. S. des Abs. 1 sind

- notwendige Auslagen des Beschuldigten und des Angeklagten gem. § 362 Abs. 4, einschließlich der Verteidigerkosten, da über diese gem. § 366 zu entscheiden ist;
- Einkommensminderungen, die infolge der Ablösung des Beschuldigten oder des Angeklagten von einer höher bezahlten Stellung vor oder nach der Inhaftnahme entstehen (unberührt davon bleiben arbeitsrechtliche Ansprüche);
- nicht abgeführte Beiträge zur Sozial- und Zusatzrentenversicherung (vgl. Ziff. 1.2. des PrBOG vom 22.1. 1975);
- nicht mehr realisierbare Urlaubsansprüche (vgl. OG-Beschluß vom 28. 11. 1983 [OG-Inf. 2/1984 S. 54]);
- ein Schaden, der durch eine Nichtzustimmung des Beschäftigungsbetriebes zur Verrichtung zusätzlicher Arbeit nach der Aufhebung der U-Haft entstanden ist (vgl. OG-Beschluß vom 28.11. 1983 [OG-Inf. 2/1984 S. 54]).

1.3. Zum Freispruch vgl. §244 Abs. 1.

1.4. Zur Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens vgl. § 192.

1.5. Die endgültige Einstellung des Verfahrens begründet einen Anspruch auf Entschädigung bei

- Einstellung durch die U-Organen gem. § 141 Abs. I;
- Einstellung durch den Staatsanwalt gem. § 148 Abs. I Ziff. 1 und 2;
- endgültiger Einstellung durch das Gericht gem. §248 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3;
- endgültiger Einstellung durch das Gericht, weil die Anklage zurückgenommen wurde (vgl. § 189 Abs. 2 Ziff. 4, § 193 Abs. 2, §248 Abs. 1 Ziff. 4).

3.6. Ein Entschädigungsfall kann auch vorliegen, wenn der Betroffene wegen der Handlung, die Grundlage des Haftbefehls war, freigesprochen, jedoch wegen einer Straftat verurteilt wurde, die nicht zum Erlaß des Haftbefehls führte und wegen derer die Anordnung der U-Haft nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Das gilt auch für die entsprechenden Fälle der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, der endgültigen Einstellung des Verfahrens durch das Gericht (vgl. Ziff. 1.1. des PrBOG vom 22.1. 1975) sowie der endgültigen Einstellung durch die U-Organen und den Staatsanwalt. Der Entschädigungsanspruch kann auch entstehen, wenn sich die Anordnung der U-Haft zwar auch auf das der Verurteilung zugrunde liegende Verhalten bezog, dieses für sich allein jedoch keine Inhaftierung gerechtfertigt hätte und weitere Gründe der Verhaftung durch den Freispruch, die Ablehnung der Eröffnung oder die Einstellung des Verfahrens weggefallen sind (vgl. OG-Urteil vom 23.12. 1968 - 5 Ust 63/68, OG-Beschluß vom 27.6. 1974 - 2 Wst 5/74, OG-Urteil vom 29. 8. 1974 — 2 Zst 51/74, OG-Beschluß vom 3. 3. 1971 - 5 Wst 1/71). Ein Entschädigungsanspruch für die Zeit der Einweisung zum Zwecke der psychiatrischen Begutachtung steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten nur zu, wenn der Haftbefehl aufrechterhalten bleibt (vgl. OG-Beschluß vom 7.4. 1983 - 6 OSE 4/83).

1.7. Prüfung der Ausschußgründe: Liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Entschädigung für den durch die U-Haft entstandenen Vermögensschaden vor, hat der Staatsanwalt oder das Gericht dennoch stets zu prüfen, ob aus den Gründen des § 372 Abs.2 Ziff. 1 oder 2 der Anspruch ausgeschlossen werden muß (vgl. Anm. 2.1.—2.5. zu §372).

2.1. Voraussetzung für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach dieser Bestimmung ist, daß der Angeklagte im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. §§ 328 ff.) oder im Kassationsverfahren (vgl. §§311 ff.) freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn gem. § 248 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 endgültig eingestellt wurde.

2.2. Erstes Verfahren i.S. dieser Bestimmung ist das vorangegangene erst- bzw. zweitinstanzliche Verfahren, in dem der Angeklagte rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt worden ist.